



GRÜNBERGER HEIMAT — ZEITUNG — WOCHE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSCHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

18. Juli 2024

Nr. 29 | 173. Jahrgang



Amtliche Bekannt- machungen

Beteiligungsbericht für das Jahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2024 den Beteiligungsbericht gemäß § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für das Jahr 2023 zur Kenntnis genommen.

In diesem Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts aufzuführen, an denen die Stadt Grünberg mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Der Beteiligungsbericht liegt in dem Zeitraum 29. Juli 2024 bis einschließlich 2. August 2024 zur Einsichtnahme im Zimmer 22 des Rathauses, Rabegasse 1, 1. Obergeschoss, 35305 Grünberg, zur Einsichtnahme aus.

Der Magistrat der Stadt Grünberg
Marcel Schlosser, Bürgermeister

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 04. Juli 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

(1) Die Stadt Grünberg unterhält die kommunalen Kindertagesstätten als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

(2) In den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg werden gemäß § 25 HJKGB Kinder vom 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen betreut. Der jeweilige Betreuungsvertrag endet zum 31.07. des Jahres (Ende des Kita-Jahres) der Einschulung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten sollen die Erziehung in der Familie ergänzen und unterstützen und die Gesamtentwicklung des Kindes durch kontinuierliche, allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Die Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit soll ermöglicht werden. Durch differenzierte Erziehungs- und Bildungsarbeit soll die geistige, seelische, emotionale und körperliche Entwicklung von Kindern angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden. Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Ent-

wicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine Herkunft berücksichtigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Erziehungsberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesstätte.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Pädagogischen Konzept der Kindertagesstätte und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Grünberg ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen vom 1. Lebensjahr an bis zum Schul-eintritt offen.

(2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Grünberg auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt vorrangig nach digitaler oder schriftlicher Anmeldung bei dem Magistrat der Stadt Grünberg. Die Aufnahme ist von allen Erziehungsberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB § 1631,1687 BGB), Anmeldungen können frühestens ab der Geburt des Kindes erfolgen.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Erzie-

- hungsberechtigten diese Satzung, die zugehörige Gebührensatzung und die Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte an.
- (3) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung in Absprache zwischen Träger und Leitung der Kindertagesstätte durch einen vorrangig digitalen oder schriftlichen Bescheid des Magistrates der Stadt Grünberg entschieden.
- (4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf vorrangig digitalen oder schriftlichen Antrag nach den festgelegten Sozialkriterien der Stadt Grünberg.
- (2) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die nachweislich aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen. Danach werden bevorzugt die

- Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird. Hierbei sind Alleinerziehende besonders zu berücksichtigen.
- (4) Kinder von aktiven Feuerwehrmitgliedern sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- (5) Geschwister von Kindern, die bereits in der Kindertagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 3) beansprucht werden.
- (6) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllen, insbesondere, wenn sich dabei um Alleinerziehende handelt.
- Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist von beiden Eltern durch schriftliche Bestäti-

- gung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle jährlich bis zum 31.01. Monatsaktuell nachzuweisen. Bei Neuaufnahmen muss die schriftliche Bestätigung beim Aufnahmegespräch vorliegen.
- Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das laufende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen. Die Regelbetreuung (halbtags bis zu 6 Stunden) bleibt davon unberührt.
- (7) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umszug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen.



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116 117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

ÄBD Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen

Öffnungszeiten:

Mo./Di./Do.: 19.00 Uhr – 23.00 Uhr

Mi./Fr.: 14.00 Uhr – 23.00 Uhr

Sa./So.: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Feier-/Brückentage: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 9.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 9.00 Uhr.

Donnerstag, den 18. Juli 2024

Phönix-Apotheke, Hungen, Kaiserstraße 19,
Tel. 06402/7282

Apotheke an der Südanlage, Gießen, Südanlage
11, Tel. 0641/75556

Freitag, den 19. Juli 2024

Engel-Apotheke, Laubach, Bahnhofstraße 2,
Tel. 06405/9123-0

Apotheke im Martinshof, Gießen, Liebigstraße 20,
Tel. 0641/9446450

Apotheke am Rathaus, Gedern, Frankfurter Str. 3,
Tel. 06045/1811

Samstag, den 20. Juli 2024

Schloss-Apotheke, Grünberg, Rosengasse 2,
Tel. 06401/1231

Markt-Apotheke, Nidda, Markt 22,
Tel. 06043/3322

Apotheke am Ludwigsplatz, Gießen,
Ludwigsplatz 11, Tel. 0641/975880

Sonntag, den 21. Juli 2024

Ohm-Apotheke, Mücke-Nieder-Ohmen,
Bernsfelder Straße 6, Tel. 06400/5368

Privil. Hof-Apotheke, Lich, Unterstadt 25,
Tel. 06404/2259

Münch'sche Apotheke, Nidda, Schillerstraße 30,
Tel. 06043/4614

Montag, den 22. Juli 2024

Apotheke an der Wieseck, Reiskirchen,
Bänningerstraße 3, Tel. 06408/660123

Liebig-Apotheke, Gießen, Klinikstraße 33,
Tel. 0641/9446640

Markt-Apotheke, Nidda, Markt 22,
Tel. 06043/3322

Dienstag, den 23. Juli 2024

Linden-Apotheke, Grünberg, Rabegasse 19,
Tel. 06401/90266

Apotheke Neue Mitte, Pohlheim, Neue Mitte 6,
Tel. 06403/9770790

Münch'sche Apotheke, Nidda, Schillerstraße 30,
Tel. 06043/4614

Mittwoch, den 24. Juli 2024

Ohm-Apotheke, Mücke-Nieder-Ohmen,
Bernsfelder Straße 6, Tel. 06400/5368

Herde-Apotheke am Stadtturm, Lich,
Am Wall 29 b, Tel. 06404/6671660

Donnerstag, den 25. Juli 2024

Ohm-Apotheke, Gemünden, Bahnhofstraße 14,
Tel. 06634/917590

Rathaus-Apotheke, Schotten, Vogelsbergstraße 79,
Tel. 06044/4144

Limes-Apotheke, Pohlheim, Umlandstraße 18,
Tel. 06403/61595

Hessenweiter zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter www.kzvhd.de oder unter der kostenpflichtigen **Tel.-Nr. 01805/607011**

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte den schriftlichen Nachweis über eine ärztliche allgemeine Impfberatung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitschutzgesetzes KiGesSchG Hessen) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen grundsätzlich wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 7.00 Uhr bis 14.00.

- Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg sind unterschiedlich und werden nach dem jeweiligen Betreuungs- und Personalbedarf geregelt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine erweiterte Betreuungszeit besteht nicht.
 - (3) Eine eventuelle Änderung der Betreuungszeit ist vorrangig auf digitalem oder schriftlichem Antrag, spätestens 4 Wochen vorher, zum 1. des Folgemonats

möglich. Die Änderung gilt erst nach entsprechendem Änderungsbescheid des Magistrates der Stadt Grünberg.

- (4) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Betreuungsplätzen erfolgen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für 3 Wochen,
- b) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- c) wegen Inventur, Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Freistellungstagen des Personals, erheblichen krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten (z.B. Heizungsausfall), höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.

Im Übrigen wird auf den mit dem Jugendamt abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung kommt.

- (6) Die Kostenbeiträge sind während der

Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der Sommerferien zu Beginn des Jahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder, per Mail/ Brief an die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließungszeitraum 3 Wochen in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Feriennotbetreuung angeboten werden. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Feriennotbetreuung während der Sommerferien entscheidet der Magistrat der Stadt Grünberg nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Kinder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aus pädagogischen Gründen nicht für die Feriennotbetreuung angemeldet werden.



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430
 Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110
 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0
 Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112
 Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,
 Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103
 Bürgerhaus Gallushalle,
 Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127
 Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230
 Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,
 Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:
 (nach 17.00 Uhr) 06401/4048849
 Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Stadt Grünberg
 Lilian Lamadiou
 Londerfer Straße 34, 35305 Grünberg
 Mobil 01 51-27 2472 45, gwa-gruenberg@zaug.de

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:
 Tel. 0171/4909700

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,
 Handy 0163/8111022
 Oberhessen-Gas,
 Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:
 Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):
 Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 01805/607011

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):
 Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090

Jugend- und Drogenberatung
 (Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

§ 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Abholzeiten müssen eingehalten werden. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind pünktlich vor Ablauf der gebuchten und bestätigten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, d.h. die Abholzeit wiederholt überschritten wird, so wird für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag – gemäß § 3a der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg, erhoben.

(2) Im Verhinderungsfall haben die Erziehungsberechtigten das Kind zeitnah in der Kindertagesstätte zu entschuldigen.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte pünktlich wieder ab.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Kindertagesstätte zu bringen.

(5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen.

(6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich oder digital über das Programm webKITA, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, wie § 34 IfSG.

Das Kindertagesstättenpersonal ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. In notwendigen Einzelfällen kann in schriftlicher Form zwischen dem behandelnden Arzt, den Erziehungsberechtigten und den Erziehern eine Vereinbarung im Interesse des Kindes getroffen werden.

(8) Wird von Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die

Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(9) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten. Sollte bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Gebühren nicht termingerecht zahlen, wird der jeweils andere Elternteil gebührenpflichtig.

(10) Die Erziehungsberechtigten haben für ausreichende Erholungszeit ihres Kindes zu sorgen, falls die Schließungszeit in den Sommerferien nicht genutzt werden kann (mindestens 2 Wochen am Stück).

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf die Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Magistrat der Stadt Grünberg und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen (§ 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG).

§ 11 Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Bildung und Beteiligung der Elternversammlung und des Elternbeirates nach § 27 Abs. 2 und 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch wird in der Nähe der Kindertagesstätte durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt. (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 12 Versicherung

(1) Die Stadt Grünberg versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden und Personenschäden.

(2) Bei Unfällen in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

(3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

(4) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhandene gekommene Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Uhren, Spielsachen usw.) wird seitens der Stadt Grünberg nicht gehaftet.

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der

jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldungen sind vorrangig digital oder schriftlich, zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Schulpflichtige Kinder sind grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden. Die Abmeldung schulpflichtiger Kinder erfolgt immer zum 31.07. des Einschulungsjahres (Ende des Kita-Jahres).

(4) Werden Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderen Kindern, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann die Betreuungszeit eingeschränkt werden, das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen oder die Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung angeordnet werden.

Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann auch erfolgen, wenn eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindertagesstättenbetriebes durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten insbesondere bei einer gestörten Erziehungspartnerschaft und einem zerstörten Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist.

Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung des betreffenden Kindes in eine andere Kindertagesstätte zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung vom Amtswegen.

(5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber dem Kind, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten, vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

(6) Werden die Kostenbeiträge dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit nach § 90 SGB VIII das Anrecht für den bisher eingenommenen Platz, somit kann das Kind von der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, soweit die Betreuung nicht der Freistellung von der Kostenbeitragspflicht unterfällt. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 15 Gespeicherte Daten

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten erhoben über

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Erziehungsberechtigten,
3. Telefonnummern, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
4. Abholberechtigte Personen,
5. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
6. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
7. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
8. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
9. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).

Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigen muss, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag für ihr Kind nachzukommen.

Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Erziehungsberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären, sie haben jedoch ein Einsichtsrecht.

In der Kindertagesstätte werden also persönliche Daten von Kindern im geschützten Rahmen erfasst, verarbeitet und mit anderen Fachkräften besprochen, soweit dieses zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages notwendig ist.

Dazu werden erfasst

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehendes Elternteil),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende

Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,

- Foto- oder Videodokumentation.

(2) Grund, Form und Verwendung der Datenerfassung ist:

(2.1) Grund der Datenerfassung

- als Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
- zur Qualitätsverbesserung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Tageseinrichtung für Kinder,
- um eine individuelle Förderung des Kindes zu ermöglichen,
- aus Fürsorgepflicht gegenüber dem Kind gemäß § 8a SGB VIII,
- zur digitalen Speicherung.

(2.2) Die Daten werden in folgender Form erfasst

- als schriftliche Dokumentation,
- als Foto oder Video (Einverständniserklärung Bilddokumentation),
- zur digitalen Speicherung.

(2.3) Die erhobenen Daten werden wie folgt verwendet

- in Teambesprechungen, Supervision und Fachberatung innerhalb der Tageseinrichtung für Kinder,
- in Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes,
- in Gesprächen mit anderen Fachkräften, die für die Förderung und das Wohlergehen des Kindes zuständig sind (z. B. Therapeuten, Ärzten, Familienhelfern, Frühförderstelle, Jugendamt, berechnigte Behörden),
- zum Übergang in die Schule.

(3) Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird bei Bedarf gesondert eingeholt.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge und zur Erfüllung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt Grünberg, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den

FAQ von webKITA. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 10. Februar 2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Grünberg, den 09. Juli 2024

Der Magistrat der Stadt Grünberg
(Siegel)

Marcel Schlosser, Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

EV. KIRCHSPIEL GRÜNBERG
(KIRCHENGEMEINDEN
GRÜNBERG UND STANGEN-
ROD/LEHNHEIM)

An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg
Telefon 06401 90237 Fax 06401 220519
E-Mail:

kirchengemeinde.gruenberg@ekhn.de
www.evangelisch-gruenberg.ekhn.de

Öffnungszeiten während der Sommerferien:

Mittwoch, 16.00 bis 18.00 Uhr und Freitag,
10.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag, den 18. Juli 2024

14.30-17.00 Uhr Seniorenclub
18.00 Uhr Friedensgebet

Freitag, den 19. Juli 2024

10.00 Uhr-12.00 Uhr Gemeindebüro

Sonntag, den 21. Juli 2024

**Sommerkirche im Nachbarschaftsraum
Grünberger Land**

Stockhausen, Kirche

9.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Matthias
Bink

Queckborn, Kirche

11.00 Uhr Gottesdienst mit Hl. Taufe,
Pfarrer Matthias Bink

Stangenrod, Kirche

19.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Cordula
Michaelen

Montag, den 22. Juli 2024

19.30-20.30 Uhr im Kath. Gemeindehaus,
Bibel im Gespräch, Ökum. Gesprächs-
kreis

Donnerstag, den 25. Juli 2024

14.30-17.00 Uhr Seniorenclub
18.00 Uhr Friedensgebet

HINWEISE:

Altkleider für Bethel (Dauersammelstelle)
können während der Bürozeiten im Gemeindebüro abgegeben werden.

Handys für Hummel, Biene & Co. (Dauersammelstelle)

NABU Deutschland und Telefónica Deutschland Group arbeiten seit 2011 beim Umweltschutz zusammen. Für die gesammelten Handys spendet Telefonica dem NABU jährlich eine feste Summe, die in den NABU-Insektenschutzfonds fließt. Aufgrund der großen Resonanz der Handy-Sammelaktion »Handys für Hummel, Biene & Co.« richten wir (ähnlich wie die Altkleidersammlung für Bethel) eine Dauersammelstelle dafür ein. Die Handys können während der Bürozeiten abgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDE HARBACH

Ev. Kirchengemeinde Harbach
Rathausstr. 1, 35447 Reiskirchen
Telefon 06401/7138, Telefax 06401/21732
kirchengemeinde.ettingshausen@ekhn.de
Gemeindebüro Ettingshausen und Wirberg:
Sprechzeiten Büro in der Zeit vom 15. bis
21. Juli
Montags von 8-14 Uhr
Freitags von 8-14 Uhr

Kirchengemeinden Harbach-
Ettingshausen-Hattenrod

Sonntag, den 21. Juli 2024

Sommerpause

Sonntag, den 28. Juli 2024

13.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum
St.-Anna-Fest in Harbach mit Taufen, Pfr.
i. R. Hartmut Miethe und Frau Marie
Luise Geis

Im Anschluss herzliche Einladung zu Kaffee
und Kuchen.

Kollekte: Für die Ökumene und Auslandsarbeit

Sonntag, den 4. August 2024

Sommerpause

VORANKÜNDIGUNG

Neuer Konfirmandenkurs

Der neue Konfirmandenkurs beginnt am
Dienstag, dem 27. August 2024 um 18.00
Uhr im Ev. Gemeindehaus Ettingshausen,
gemeinsam mit den Konfirmandeneltern.
Pfrin. Kuhn begleitet die Konfirmandenzeit
und informiert über den Ablauf.

Ausflug der Kirchengemeinden und Landfrauen zum Kloster Marienstatt/ Streithausen im Westerwald am 28. August 2024

Abfahrt: 9.00 Uhr Hattenrod, Bushaltestelle
Dorfmitte; 9.05 Uhr Harbach, Bürgerhaus;
9.15 Uhr Ettingshausen, Dorfplatz
Fahrt über Hadamar mit Besichtigung Glas-
museum und Mittagessen.

Ankunft in Kloster Marienstatt ca. 14.30
Uhr, Führung mit Pfr. i. R. Miethe.

Rückfahrt: 17.15 Uhr Streithausen

Fahrtende: 19.00 Uhr Ettingshausen

Fahrtkosten: 27,-€

Telefonische Anmeldung und Info bitte bei
Frau Marie Luise Geis 0171-638 0400
oder im Pfarrbüro 06401/7138

HINWEIS:

Die Pfarrstelle ist seit dem 1.2.2024 vakant.
Vertretungsdienst hat für unsere Gemeinden
seit dem 1.5.2024 Pfarrerin Esther Häcker,
Wirberg. Tel: 01 60-6397477 und 06401/
4047213.

Ab dem 1. August übernimmt Pfrin. Clau-
dia Kuhn die Vertretung, Tel. 01 57-
82377706

Das Gemeindebüro in Ettingshausen/Wir-
berg ist besetzt:

Montag, den 22. Juli von 8-14 Uhr

Freitag, den 26. Juli von 8-14 Uhr

Informationen bekommen Sie auch über
den Anrufbeantworter.

KATH. KIRCHENGEMEINDE HEILIG KREUZ

Bahnhofstraße 29, 35305 Grünberg
Telefon 06401/6215, Telefax 06401/21495
E-Mail: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de
Pfarrer: Ciprian Tiba

Sprechzeiten Pfarrer Tiba:

nach telefonischer Vereinbarung.

Öffnungszeiten – Büro in Grünberg:

dienstags: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und donnerstags:

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gottesdienste, Veranstaltungen und An- gebote:

Donnerstag, den 18. Juli 2024

14.30 Uhr Hl. Messe, anschl. Seniorennach-
mittag in Merlau

Sonntag, den 21. Juli 2024 –

16. Sonntag im Jahreskreis

11.00 Uhr Hl. Messe mit Taufe von Luna
Margot, Melissa Elena und Sophie Emilia
Zering in Grünberg

Montag, den 22. Juli 2024

19.30 Uhr »Bibel im Gespräch« im Pfarr-
zentrum der kath. Kirche in Grünberg

Dienstag, den 23. Juli 2024

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

Jeden Donnerstag um 18.00 Uhr findet in
der Evangelischen Stadtkirche in Grünberg
das Ökumenische Friedensgebet statt.

Wir laden Sie herzlich zu allen Gottesdiens-
ten und Veranstaltungen ein!

Samstags um 18.00 Uhr, sonntags um 11.00
Uhr und dienstags um 10.00 Uhr wird die
Hl. Messe auf Youtube übertragen.

Der Youtube-Account lautet:

»Pfarrgruppe Laubach-Grünberg«

Wir laden Sie herzlich zum Mitfeiern ein.

Sie können auch im Internet die Gottes-
dienste von St. Elisabeth in Laubach mitfe-
ern.

Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH. KIRCHE

Bethlehemsgemeinde Grünberg
Diebsturmstraße 24, 35305 Grünberg,
Pfarramt Allendorf/Lumda,
Friedhofstraße 3-5

Telefon 06407/950790

E-Mail: Allendorf.Lumda@selk.de

Pfarrer: Pfr. Helmut Straeuli

Auskunft, Informationen:

Martina Philipp

Stettiner Straße 18, 35305 Grünberg

Telefon 06401 90187

Sonntag, den 21. Juli 2024

10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Mittwoch, den 24. Juli 2024

19.30 Uhr Bibelkreis in Allendorf

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNBERG

Bismarckstr. 17, 35305 Grünberg

Telefon 0231/99785665

E-Mail: info@nak-gruenberg.de

Sonntag, den 21. Juli 2024

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, den 24. Juli 2024

20.00 Uhr Gottesdienst

Gäste sind zu allen Gottesdiensten herzlich
willkommen.

Die Gottesdienste können auch per Livestre-
am oder über die bekannten n-Phone Tele-
fonnummer empfangen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDEN
WIRBERG, BELTERSHAIN,
LUMDA

Gemeindebüro
Rathausstraße 1,
35447 Reiskirchen-Ertingshausen
Tel. 0 64 01 / 64 21, Telefax 0 64 01 / 16 11
E-Mail:
Kirchengemeinde.Wirberg@ekhn.de
Pfarrerin Esther Häcker
Mail: esther.haecker@ekhn.de
Tel: 0160/6397477, 06401/4047213
Sonntag, den 21. Juli 2024 –
8. Sonntag nach Trinitatis
18.00 Uhr Sommerpause – kein Gottesdienst
Sonntag, den 28. Juli 2024 –
9. Sonntag nach Trinitatis
11.00 Uhr Gottesdienst in Beltershain,
Pfarrerin Esther Häcker

EV. KIRCHENGEMEINDE
QUECKBORN UND LAUTER

Rittergasse 3, 35305 Grünberg-Queckborn
Telefon: 06401/227370; Fax 06401/21779
E-mail: Pfarramt.Queckborn@t-online.de
Pfarrer Matthias Bink
Sprechzeiten Pfarrer Bink nach telefonischer Vereinbarung.
Bürostunden: ab dem 1. September 2023
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
Das Pfarrbüro ist telefonisch und per Mail erreichbar.
Donnerstags ist das Pfarramt nicht besetzt.
Sommerkirche im Nachbarschaftsraum
»Grünberger Land«
Sonntag, den 21. Juli 2024 –
8. Sonntag nach Trinitatis
11.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in
Queckborn, Pfarrer Matthias Bink
Montag, den 22. Juli 2024
15.00 Uhr Ü70-Café in Queckborn, Gemeindehaus in Queckborn
Dienstag, den 23. Juli 2024
18.30 Uhr Jugendtreff, Spiel und Spaß auf dem Sportplatz
Sommerkirche im Nachbarschaftsraum
»Grünberger Land«
Sonntag, den 28. Juli 2024 –
9. Sonntag nach Trinitatis
11.00 Uhr Gottesdienst in Lardenbach,
Pfarrerin Cordula Michaelsen

KRABELGRUPPE

Jeden Freitag 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr im Gemeindehaus in Queckborn (bei Fragen gerne melden bei Tamara Schmidt 01511/7203152)

EV. KIRCHENGEMEINDE
WEITERSHAIN/RÜDDINGS-
HAUSEN/ODENHAUSEN/
GEILSHAUSEN

Pfarrer Jörg Gabriel
Hauptstraße 18, 35466 Rabenau
Telefon 06407- 90103
E-Mail: kirchspielodenhausen@t-online.de
zuständig für Odenhausen und Geilshausen
Pfarrerin Anke Stöppler
Telefon 0151-59429162
E-Mail: anke.stoeppler@ekhn.de
zuständig für Rüddingshausen und Weitershain
Gemeindebüro, Grebenwiesenweg 7,
Telefon 6593
Das Gemeindebüro ist mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
Gemeindesekretariat: Ursula Wolfram
www.giessenerland-evangelisch.ekhn.de
Neuigkeiten aus unserer Region finden sie im Internet unter dieser Adresse.

Sonntag, den 21. Juli 2024

Gottesdienste:

9.30 Uhr Rüddingshausen mit anschließender Gemeindeversammlung. Herzliche Einladung.
10.00 Uhr Odenhausen
11.00 Uhr Weitershain
14.00 Uhr Ferienspielgottesdienst in Allertshausen

Sonntag, den 28. Juli 2024

Kein Gottesdienst

BESONDERE HINWEISE:

Kanusommerfreizeit 2024 vom 19. bis 23. August 2024 – Eine Woche Zeltlager mit Abenteuer und Spaß für 85 Euro

Liebe Jugendliche, auch diesen Sommer geht es wieder los zur gemeinsamen ökumenischen Kanutour aller Kirchengemeinden der Rabenau. Wir starten am Montag, dem 19. August, um 10.00 Uhr und kommen am Freitag, dem 23. August, gegen 16.00 Uhr zurück. Wir fahren an die Fulda und wohnen auf einem Campingplatz bei Guxhagen. Untergebracht werden wir in Zelten zu jeweils 4-6 Personen. Kochen werden wir in diesen Tagen selbst. Jede/r darf und soll sich einbringen. Die Tage selbst werden wir uns mit Kanufahren, Spielen, Schwimmen und ganz viel Spaß gestalten. Abends wollen wir Lagerfeuer machen. Mitfahren können 16 Jugendliche von 13 bis 17 Jahren. Es sind noch 8 Plätze frei. Anmelden bei Pfarrer Jörg Gabriel, Odenhausen, Tel. 06407/90103 oder Diakon Markus Müller, Londerdorf, Tel. 06407/90173. Teilnehmerbeitrag 85 Euro. In diesem Beitrag sind alle anfallenden Kosten enthalten (für Fahrt, Mahlzeiten, Campingplatz, Boote, etc.) Mindestalter 13 Jahre.

EV. KIRCHENGEMEINDEN
LARDENBACH, KLEIN-
EICHEN, WEICKHARTSHAIN
UND STOCKHAUSEN

Pfrn. Cordula Michaelsen
Am Larbach 4, 35305 Grünberg
Tel: 06400 – 5328
Mail: kirchengemeinde.lardenbach@ekhn.de
Sommerkirche:
Sonntag, den 21. Juli 2024
Stockhausen: 9.30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bink
Queckborn: 11.00 Uhr Gottesdienst mit HI Taufe, Pfr. Bink
Stangenrod: 19.00 Uhr Musikalischer Gottesdienst mit Pfrn. Michaelsen
Sonntag, den 28. Juli 2024
Lehnheim: 11.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrn. Michaelsen
Lardenbach: 19.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrn. Michaelsen

KATH. PFARRGEMEINDEN
»ST. ELISABETH« LAUBACH
UND WEICKARTSHAIN

Kath. Pfarramt Gerhart-Hauptmann-Str. 4,
35321 Laubach
Tel: 06405/91270 Fax 06405/912711
E-Mail: sanktelisabeth@gmx.net
Pfarrbüro: Frau Weiß
Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrer Ciprian Tiba (06405/91270)
Grundsätzlich werden alle Gottesdienste auf YouTube übertragen. Gottesdienste, die nicht übertragen werden, sind gesondert gekennzeichnet. Ebenso diejenigen, die nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind.
Am Wochenende finden die Gottesdienste in Laubach in der Kirche statt, an den Werktagen in der Marienkapelle.
Donnerstag, den 18. Juli 2024
14.30 Uhr Merlau, Hl. Messe, anschl. Seniorenachmittag
Keine Übertragung auf YouTube
Sonntag, den 21. Juli 2024 –
16. Sonntag im Jahreskreis
9.30 Uhr Weickartshain, Hl. Messe
Keine Übertragung auf YouTube
11.00 Uhr Grünberg, Hl. Messe mit Taufe
Dienstag, den 23. Juli 2024
9.00 Uhr Grünberg, Rosenkranz
10.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, den 24. Juli 2024

19.00 Uhr Laubach, Hl. Messe

Donnerstag, den 25. Juli 2024

9.45 Uhr Laubach, Gottesdienst im Laubacher Stift

Keine Übertragung auf YouTube

HINWEIS

In der Zeit vom 19. Juli bis zum 23. Juli ist das Pfarrbüro nicht besetzt.



Familienanzeigen

in unserer Zeitung sind besonders preisgünstig.

In eigener Sache

Wichtige Hinweise für die Veröffentlichung im Amtsblatt »Heimat Zeitung«

Aus gegebenem Anlass weisen wir wiederholt darauf hin, **unbedingt folgende Hinweise zu Veröffentlichungen im Amtsblatt zu beachten:**

1. **Alle Texte** – ob Vereinsnachrichten, Sportnachrichten oder ähnliches, per E-Mail an die heimatzeitung@mdv-online.de senden.
2. Für Manuskripte, die in kleineren Formaten als DIN A5 verfasst sind, kann keine Veröffentlichungsgarantie übernommen werden.
3. Alle Textkonzepte sind mit vollständigem Absender (bei Vereinen, Vereinigungen und Jahrgängen die zuständige Kontaktperson) zu versehen.
4. Vereins- und Sportnachrichten sollen **nur** Terminhinweise und kurze Informationen zu Veranstaltungen beinhalten. Längere Ausführungen oder Berichterstattungen sowie Danksagungen u. ä. sind ohne Ausnahme im kostenpflichtigen Anzeigenteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.
5. Mitteilungen für verschiedene Ausgaben des Amtsblattes sind nicht auf einem Konzept zu verfassen. Für Terminüberwachungen zur Veröffentlichung von mehrfach eingereichten Manuskripten kann keine Garantie übernommen werden. **Sportnachrichten und Vereinsnachrichten sind ebenfalls getrennt abzufassen.**

Bei Abweichungen von den vorgenannten Hinweisen kann eine Veröffentlichung nicht gewährleistet werden.

Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Gießen

HEIMAT ZEITUNG

WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

Familien-Musteranzeigen

Danke

Es ist nun Zeit, sich zu bedanken. Eltern, Geschwistern, Verwandten, Freunden und Bekannten, die uns mit Glückwünschen, Geschenken, Überraschungen und den gebackenen Torten erfreut haben, sagen wir ein herzliches Dankeschön.



Ein großes Dankeschön auch an alle Helferinnen und Helfer, die vor, während und nach der Hochzeit mit ihrem großen Einsatz dazu beigetragen haben, dass dieser Tag uns unvergesslich bleiben wird.

Karl und Karla Mustermann geb. Muster

Musterstadt, im Oktober 20..

60 mm/2sp

64,26 €

Obenstehend für Sie ein Beispiel, wie auch Ihre Familien-Anzeige aussehen könnte.

Ihren Anzeigentext mit Größenangabe und Erscheinungsdatum senden Sie bitte an:

Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG Gießen
»Heimatzeitung Grünberg«

Anzeigentext:

Anzeigengröße: _____ mm _____ spaltig

Auftraggeber/Rechnung an:

Name: _____

Anschrift: _____

Abbuchung von Bank: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____